

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN
Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen
3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11



Bezirkshauptmannschaft 3300 Amstetten

An den
Angelsportverein Steyr
z.Hd. Herrn Peter Fitz
Steinwändstr. 25
4407 Steyr

AML2-F

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug

Bearbeiter
Hr. Kellner

07472/9025

Durchwahl Datum
21644 16. März 2006

Betrifft:

Land NÖ und OÖ, einheitliche fischereirechtliche Schonzeiten/Brittelmaße in den Grenzgewässern
Donau und Enns

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten setzt bis auf Widerruf für das Fischereirevier **Enns C I/9**
die Schonzeiten und Brittelmaße der nachstehend angeführten Fischarten fest:

Fischarten	Schonzeit	Brittelmaß
Aalrutte	1. Dezember – 31. Jänner	35 cm
Bachforelle	16. September – 15. März	25 cm
Flussbarsch	1. März – 31. Mai	--
Giebel	--	--
Hasel	16. März – 15. Mai	--
Huchen	1. März – 31. Mai	75 cm
Karusche	ganzjährig	--
Karpfen	--	40 cm
Kaulbarsch	1. April – 31. Mai	10 cm
Marmorgrundel	--	--
Nase	16. März – 31. Mai	35 cm
Nerfling	--	--
Regenbogenforelle	1. Jänner – 15. März	25 cm
Rotauge	1. April – 31. Mai	15 cm
Rotfeder	1. April – 31. Mai	15 cm
Rußnase	16. April – 31. Mai	30 cm
Schleie	16. Mai – 30. Juni	30 cm
Schrätzer	--	--
Seesaibling	16. September – 15. März	28 cm
Weißflossengründling	1. Mai – 31. Mai	--
Zander	1. April – 31. Mai	40 cm
Zingel	1. April – 31. Mai	20 cm
Zobel	15. April – 31. Mai	25 cm

Rechtsgrundlagen

§ 10 Abs. 2 des Nö Fischereigesetzes 2001 (Nö FischG 2001), LGBl. 6550

Begründung

Da es bei den Grenzgewässern zwischen Oberösterreich und Niederösterreich immer wieder zu
Missverständnissen wegen der unterschiedlichen Schonzeiten und Brittelmaße gekommen ist,

wurde am 30.3.2005 ein Harmonisierungsvorschlag zwischen dem Land NÖ und dem Land OÖ ausgearbeitet.

Nach der in den Rechtsgrundlagen zitierten Bestimmung des Nö Fischereigesetzes 2001 kann die Behörde mit Bescheid für einzelne Reviere unter Bedachtnahme auf die Ziele des Nö FischG 2001 Ausnahmen von den Schonzeiten und Brittelmaßen unter anderem festsetzen, wenn eine solche Maßnahme im Interesse der Fischereibewirtschaftung gelegen ist.

Das Amt der OÖ Landesregierung hat mit Verordnung (OÖ LGBL.Nr.18/2006) die Schonzeiten und Brittelmaße an den gemeinsam ausgearbeiteten Harmonisierungsvorschlag bereits angeglichen.

Seitens der Bezirkshauptmannschaft Amstetten wurde eine gutachtliche Stellungnahme des fischereifachlichen Amtssachverständigen eingeholt, in welcher dieser ausführt, dass die Abstimmung der Fangzeiten bzw. -konditionen äußerst begrüßenswert sei, um eine einheitliche Bewirtschaftung der Gewässer und eine nachhaltige Nutzung derselben zu ermöglichen. Der ausgearbeitete Entwurf wird in der Stellungnahme ausdrücklich begrüßt. (Stellungnahme vom 13.12.2005)

Den betroffenen Fischereiberechtigten und Fischereiausübungsberechtigten wurde das Ermittlungsergebnis der Behörde zur Kenntnis gebracht. Stellungnahmen dazu sind bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten nicht eingelangt.

Da somit das Ermittlungsverfahren ergeben hat, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine einheitliche Regelung der Schonzeiten und Brittelmaße im dargelegten Ausmaß gegeben sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzubringen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automatisationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automatisationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht zur Kenntnis an

2. das Amt der Nö Landesregierung, Fachbereich LF1, 3100 St. Pölten
3. das Amt der OÖ Landesregierung, Agrar- und Forstrechtsabteilung, 4021 Linz
4. den Nö Landesfischereiverband, Goethestr. 2, 3100 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Riemer